



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0084-20-10
= RSS-E 80/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.12.2020

| | |
|----------------------|---|
| Vorsitzender | Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner |
| Beratende Mitglieder | KR Kurt Dolezal KR Helmut Mojescick KR Siegfried Fleischacker Kurt Krisper |
| Schriftführer | Mag. Christian Wetzelsberger |

| | | |
|-----------------|-----------------------|--------------------------|
| Antragsteller | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs- nehmer |
| vertreten durch | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs- makler |
| Antragsgegnerin | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherer |
| vertreten durch | ----- | |

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung der Schäden an den Kfz innerhalb des Gebäudes sowie des Betriebsunterbrechungsschadens im Schadenfall *(anonymisiert)* aus der Betriebsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat für seinen Betrieb eines Kfz-Handels bzw. -Werkstätte eine Betriebsversicherung bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. In dieser Versicherung ist unter anderem eine Sturmschadenversicherung eingeschlossen. In dieser sind nach den Bedingungen 12T Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben versichert. Zusätzlich besteht eine Naturkatastrophendeckung nach der Klausel 725, die nicht im Volltext vorgelegt wurde. Weiters ist die Betriebsunterbrechung „infolge eines im Umfang der Sachsparte gedeckten Schadenereignisses“ versichert.

Zusätzlich sind u.a. folgende weitere Bedingungen vereinbart:

„KS1 - KFZ-Paket-Sturm

Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung oder zulassungsfähige Kraftfahrzeuge ruhend und fahrend, auf den in der Polizze genannten Grundstücken

Die eigenen Kraftfahrzeuge (auch Leasing) sind zum Zeitwert - in den Gebäuden versichert.

Die fremden Kraftfahrzeuge (auch Leasing) sind auf Erstes Risiko - in den Gebäuden versichert. (...)“

Der versicherte Betrieb wurde am 29.7.2020 durch ein Hochwasser schwer beschädigt. Laut dem Gutachten des Sachverständigen (*anonymisiert*) vom 26.8.2020, welches der Antragsteller in Auftrag gegeben hat, ist das Hochwasser im Wesentlichen auf einen Zufluss aus einem Gerinne, in dem sich Verklausungen bildeten und die u.a. durch einen umgestürzten Baum auf die Liegenschaft gelenkt wurden. Weiters flossen größere Wassermengen über einen Weg zu, das Wasser konnte durch die Entwässerungsanlagen nicht ausreichend abfließen, da diese teilweise durch Schotter, Sand und Bewuchs verlegt waren.

Der Antragsteller machte Schäden aus der Betriebsunterbrechungsversicherung geltend, weiters bestehe eine Naturkatastrophen-Deckung, weshalb Schäden an den im Gebäude eingestellten Fahrzeugen gedeckt seien (Schadennr. (*anonymisiert*)).

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung dieser Schäden ab (die Schäden an Inhalt und Gebäude wurden anerkannt). Mit Schreiben vom 30.7.2020 teilte die Antragsgegnerin mit, dass Betriebsunterbrechungsschäden durch Überschwemmungen nicht versichert seien. Mit Schreiben vom 5.8.2020 teilte sie ferner mit, dass die Naturkatastrophendeckung für die Fahrzeuge nicht zum Tragen komme. Sie ergänzte mit Schreiben vom 7.8.2020, dass im Eingangsabsatz der Bedingung 725 die versicherten Sachen definiert seien, für die die nachstehenden Bestimmungen, u.a. der erweiterte Elementargefahrschutz anzuwenden sei. Kraftfahrzeuge im Gebäude seien dort nicht angeführt.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 17.8.2020.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 19.8.2020 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass für keinen der beiden geltend gemachten Schaden Deckung besteht.

Hinsichtlich der Betriebsunterbrechung ist laut Polizzi davon auszugehen, dass nur Betriebsunterbrechungen „infolge eines im Umfang der Sachsparte gedeckten Schadenereignisses“ versichert sind. Als Sachsparten in diesem Sinne gelten jedoch nur die in der Polizzi angeführten Sparten Feuer, Sturm, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser, wobei im Rahmen der Sturmschadenversicherung nur Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben versichert sind. Soweit in den Besonderen Bedingungen zusätzlich eine Naturkatastrophenversicherung vereinbart wird, vermag dies nicht eine zusätzliche Deckung aus der Betriebsunterbrechungsversicherung zu begründen.

Ebenso ist der Antragsgegnerin zuzustimmen, wenn sie argumentiert, dass die Bedingung 725 die daraus versicherten Sachen explizit anführt und sich die Erweiterung durch die Klausel KS1 nur auf Sturmschäden im Sinne der Grunddeckung bezieht.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 18. Dezember 2020